

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Fachbereich "Finanzen"
Sonntag, Heike

Nummer: **18/1124**
Datum: 29.11.2018

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	09.04.2019	öffentlich

4. Meersburg Therme Verwaltungs-GmbH: Verzicht auf die Abschlussprüfung

Sachvortrag:

Kommunen dürfen sich an Gesellschaften i.S. des § 267 Abs. 1 HGB nur beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass die Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Der Gesellschaftsvertrag der Meersburg Therme Verwaltungs-GmbH enthält diese Vorschrift daher in § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags entsprechend den kommunalrechtlichen Vorgaben (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG).

Hintergrund für die Verpflichtung zur Aufstellung dieser ausführlicheren und damit aussagekräftigeren Jahresabschlüsse und Lageberichte ist die Information der kommunalen Anteilseigner für die Steuerung und Kontrolle ihrer Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft entsprechend den kommunalpolitischen Zielsetzungen. Diese Informationen der Geschäftsführung sind außerdem von einem (unabhängigen) Abschlussprüfer durch eine handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung (§§ 317 bis 324 HGB) auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung muss sich zusätzlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstrecken und ist um die Berichterstattung über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erweitern (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 GemO).

Zusammenfassend geht es dabei hauptsächlich darum, die ordnungsgemäße Erledigung der auf die Gesellschaft übertragenen Aufgaben durch die Geschäftsführung und den wirtschaftlichen Einsatz der von der beteiligten Kommune dazu bereitgestellten Mittel zu kontrollieren und sie über die Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten.

Die in § 267 HGB als Maßstab der Größenklassen definierten Tatbestände für die Annahme mittlerer und großer Kapitalgesellschaften sind und werden auch künftig von der Meersburg Therme Verwaltungs-GmbH bei weitem nicht erreicht. Da über die Verwaltungs-GmbH lediglich die Geschäftsführung und die Risikoprämie für die persönliche Haftung bei der Meersburg Therme Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG abgewickelt werden. Personalstand, Umsatz oder Bilanzsumme erfüllen selbst die Kriterien mittelgroßer Kapitalgesellschaften nicht. Somit bedeutet eine Abschlussprüfung einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand für ein begrenztes Geschäftsgeschehen.

Daher bietet § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO die Möglichkeit, eine Befreiung von dieser Verpflichtung zu bekommen. Als Voraussetzung für eine Ausnahme ist z.B. das Vorliegen von einfachen Verhältnissen (Umsatzerlöse <2,5 Mio. €), ein geordnetes Rechnungswesen (Übertragung der Jahresabschlusserstellung auf einen Steuerberater) sowie die Erzielung von ausgeglichenen Jahresergebnissen notwendig.

Wenn vom Landratsamt und vom Regierungspräsidium eine Befreiungsmöglichkeit in Aussicht gestellt wird, soll dann zusammen mit der Kommunalaufsicht und der GPA die erforderliche Alternativprüfung festgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Gesellschafterversammlung zu beschließen, dass für die Pflicht zur Abschlussprüfung die erforderliche Befreiung beantragt wird und beauftragt die Verwaltung, die für eine Ersatzprüfung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Sonntag